

## **Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser)**

Wasserverband „Südharz“  
Am Brühl 7  
06526 Sangerhausen  
Internet: [www.wasser-suedharz.de](http://www.wasser-suedharz.de)

Stand: 12/2022

## **Geltungsbereich**

Den „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) des Wasserverbandes „Südharz“ (im Folgenden Verband genannt) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“ in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die TAB Wasser gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die neu an das Trinkwassernetz des Verbandes angeschlossen werden. Für Anlagen gemäß § 12 AVBWasserV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Wasser bereits an das Verteilungsnetz des Verbandes angeschlossen sind („Bestandsanlagen“), kommt die TAB Wasser nur dann zur Anwendung, wenn an diesen Anlagen eine Veränderung, Umverlegung oder eine Erweiterung vorgenommen wird oder von ihnen eine Störung anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Rückwirkungen auf die Qualität des Trinkwassers ausgeht.

Planer, Ingenieurbüros und die bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen haben sich eigenverantwortlich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk, bei z. B. DIN/DIN-EN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch über die Vorgaben des Verbandes zu informieren. Diese TAB Wasser dienen als Ergänzung zu geltenden Vorschriften und Regelwerken. Dies sind insbesondere:

- Allgemein anerkannte Regeln der Technik → DIN 1988, DIN (EN) Normen (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 18012 etc.)
- Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)
- AVBWasserV vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung
- Technische Richtlinie des Wasserverbandes „Südharz“ zum Schutz von Trink- und Abwasseranlagen
- Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ in der jeweils gültigen Fassung (WVS)

## **Antrag auf Trinkwasserversorgung**

Die Beantragung erfolgt gemäß §21 der Wasserversorgungssatzung durch den Grundstückseigentümer. Damit der Verband das Trinkwassernetz, den Hausanschluss sowie die Messeinrichtung regelwerkskonform auslegen und mögliche Netzrückwirkungen einschätzen kann, liefert der Antragsteller die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (Spitzendurchfluss nach DIN 1988-300) sowie die Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis - Grundbucheintragung (Hinweis - eine Auflassungsvormerkung ist kein Eigentumsnachweis)
2. Angaben zur Bemessung der Wasserversorgungsanlage (nur bei Herstellung und Dimensionsänderung/technischer Anpassung auszufüllen im Antragsformular „Antrag auf Trinkwasserversorgung“)
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
  - a. Straße und Hausnummer
  - b. vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
4. sowie Projektunterlagen bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Für die Beantragung ist der vom Verband vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

Weiterhin bedarf es bei Anlagen mit einer Änderung des Spitzendurchflusses einer vorherigen Antragstellung beim Verband.

## **Hausanschluss**

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage mit der Benutzeranlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und endet in der Regel hinter der Wasserzähleinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Hausanschluss grundsätzlich hinter der Wasserzähleinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Anliegergrundstück. Hausanschlussleitungen, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschrankes/-schachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und enden hinter der Wasserzähleinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung im Wasserzählerschrank/-schacht. Der Wasserzählerschrank/-schacht inkl. aller technischen Anbauteile (nicht Wasserzähler) ist Bestandteil der Benutzeranlage.

## **Bauliche Anforderungen bei Planung und Betrieb**

### **Hausanschlussleitung**

Die Trasse zur Verlegung der Hausanschlussleitung soll vollständig frei sein und muss mindestens mit einem Minibagger erreichbar sein. Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, dem Gelände und der Bebauung. Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig, rechtwinklig zur Versorgungsleitung und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so zu bestimmen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Hausanschlussleitung in einem Abstand von mindestens 1,0 m zu Lichtschächten, Belüftungsschächten und Tiefgaragenwänden geführt wird.

Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden.

Als Überbauungen gelten insbesondere:

- Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen
- Wintergärten
- Garagen
- Gartenhäuser
- Treppen etc.

Wird ein Wasserzählerschacht gem. §12 der Wasserversorgungssatzung errichtet, kann die Erstellung des Hausanschlusses erst nach vollständiger Fertigstellung des Wasserzählerschachtes erfolgen.

**Räumlichkeiten – Hausanschlussraum**

*Allgemeines*

Die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Wasserzähleinrichtung und der Betriebseinrichtungen sind gemäß DIN 18012 zu errichten und vor Beginn der Installationsarbeiten fertigzustellen. Die Räumlichkeit muss zwingend an einer straßenseitigen Gebäudefront zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes liegen. Die Anschlusseinrichtung und die Betriebseinrichtungen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen sowie den Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) errichtet und ausgestattet sind. Bei der Planung der Räumlichkeiten ist ein freier Arbeits- und Bedienraum von 1,2 m vor der Wasserzähleinrichtung und den Betriebseinrichtungen sowie jeweils seitlich 0,3 m vorzusehen.

Kaltwassertemperaturen  $\geq 25^\circ \text{ C}$  sind zu vermeiden, der Raum muss trocken und, z. B. zur Vermeidung von Schwitzwasser, lüftbar sein. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anschlusseinrichtung und die Betriebseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit und ohne Hilfsmittel gefahrlos zugänglich zu halten. Für die Räumlichkeiten wird eine ausreichende Entwässerung empfohlen. Bei Hausanschlüssen ab einer Hausanschlussleitungsdimension von DN 80 ist ein größerer Anschlussraum mit Bodenablauf und gegebenenfalls einer Hebeanlage für diesen Bodenablauf vorzusehen. Die Abmessungen sind mit den Verband abzustimmen.

Für Wasserzählerschächte sind gesonderte Anforderungen und Maße zu beachten.

## *Varianten*

### Hausanschlussraum

- In zu versorgenden Gebäuden ist ein separater Hausanschlussraum erforderlich.

### Hausanschlusswand

- Eine Hausanschlusswand ist vorgesehen für Gebäude mit bis zu fünf Nutzungseinheiten. Es gelten die gleichen Maße wie beim Hausanschlussraum.

### Hausanschlusnische

- Eine Hausanschlusnische ist vorgesehen für nicht unterkellerte Einfamilienhäuser. Art und Größe sowie die räumliche Anordnung der Schutzrohre sind mit dem Verband abzustimmen.

### Wasserzählerschacht

- Unter folgenden Voraussetzungen ist ein Wasserzählerschacht zu errichten (vgl. § 12 der Wasserversorgungssatzung):
  1. Das Grundstück ist unbebaut.
  2. Die Versorgung des Gebäudes erfolgt mit Anschlussleitungen, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Als unverhältnismäßig lang gilt eine Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Raum bis zum versorgenden Gebäude mehr als 15 Meter lang ist.
  3. Es ist kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden.

Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des Anliegergrundstückes zum öffentlichen Raum.

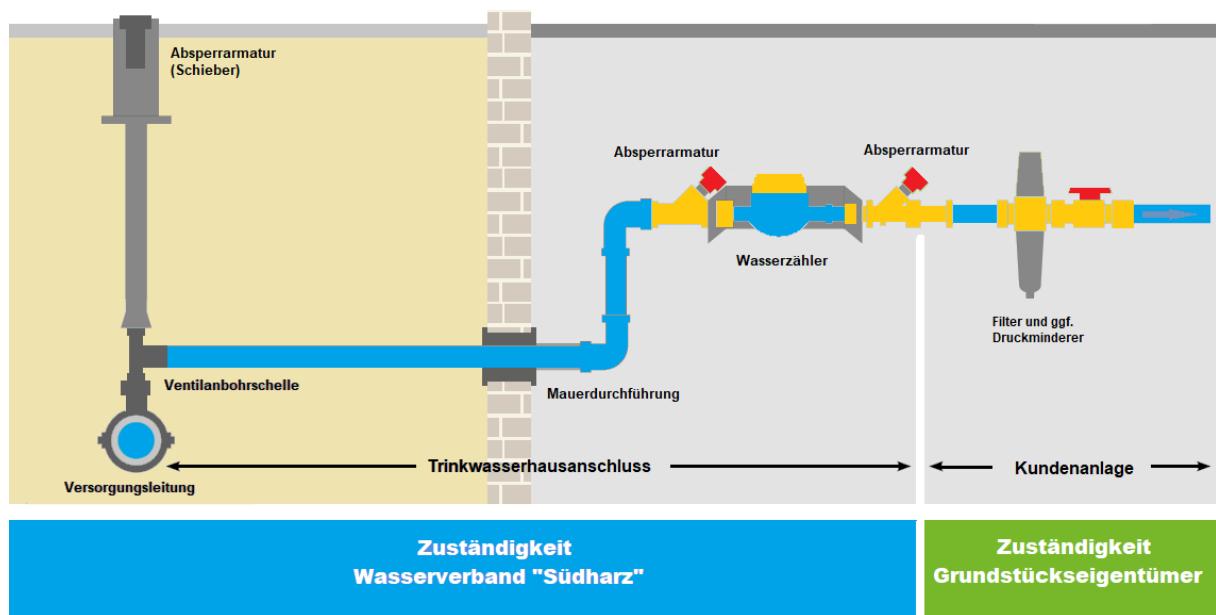
Der Wasserzählerschacht ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze durch den Grundstückseigentümer auf dem Privatgrundstück zu errichten. Wasserzählerschächte sollten außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, sind die zu erwartenden Verkehrslasten bei der Statik und bei Auswahl der Belastungsklasse der Schachtabdeckungen entsprechend zu berücksichtigen. Die genaue Lage des Wasserzählerschachtes wird in Abstimmung mit dem Verband festgelegt. Der Wasserzählerschacht ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 358 zu erstellen. Der Wasserzählerschacht, die erforderlichen Be- und Entlüftungsleitungen sowie die Schachtabdeckung müssen wasserdicht sein. Die Mindestabmessungen für Schachtabdeckungen von 800 x 800 mm bzw. einen Mindestdurchmesser von 800 mm sind einzuhalten (DIN 1239, DIN 19596-1, DIN 19597-1). Für Hausanschlussleitungen mit der Nennweite DN 32 und DN 50 bzw. bei Messeinrichtungen der Größe  $Q_3=4$  bis  $Q_3=10$  können nicht begehbarer bzw. einstiegsfreier und DVGW zugelassene Wasserzählerschächte Anwendung finden.

Beispiele für einstiegsfreie Wasserzählerschächte:



### Anschlusseinrichtung

Die Anschlusseinrichtung (inkl. Hauptabsperrvorrichtung) ist im Hausanschlussraum, mit Ausnahme des einstiegsfreien Wasserzählerschachtes, unmittelbar nach der Hauseinführung eingebaut. Der maximale Abstand der Anschluss- und Betriebseinrichtungen vom Boden darf 1,5 m nicht überschreiten. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung wird nach schriftlicher Beauftragung ausschließlich durch den Verband oder deren Beauftragten ausgeführt.



Die Art und Größe der Messeinrichtung werden vom Verband gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W 406 festgelegt.

Die Anschlussverschraubung der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung wird vom Verband bei Erstinstallation, Erneuerungen etc. mit einer Plombe versehen. Diese darf nur vom Verband oder von ihm beauftragten Unternehmen geöffnet werden. Das Öffnen oder Fehlen von Plombenverschlüssen ist dem Verband unverzüglich anzugeben.

## **Kundenanlagen**

### **Druckerhöhungsanlagen**

Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen hat gemäß DIN 1988-500 zu erfolgen und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verteilungsnetz (z. B. Druckstöße), andere Verbraucher oder die Trinkwasserqualität haben. Eine Druckerhöhungsanlage ist bei Neuanschluss, nachträglichem Einbau oder Änderungen schriftlich anzugeben. Die zur Auslegung und Regelung der Druckerhöhungsanlage erforderlichen Parameter wie Mindest-Versorgungsdruck und maximaler Versorgungsdruck sind im Vorfeld beim Verband einzuholen.

### **Anschluss von Brauchwasseranlagen**

Gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit wasserführenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 TrinkwV bestimmt ist, verbunden werden.

Brauchwasser ist Wasser mit unterschiedlicher Güte, womit unter Umständen auch Wasser in Trinkwasserqualität gemeint sein kann. Es dient gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken. Brauchwasseranlagen sind unter anderem:

- Regenwassernutzungsanlagen
- Eigengewinnungsanlagen (Haus- und Tiefbrunnenanlagen)
- Grauwassernutzungsanlagen
- Anlagen zum Betrieb mit Oberflächenwasser aus stehenden oder fließenden Gewässern

Eine unmittelbare Verbindung der Brauchwasseranlage mit der Kundenanlage ist nicht zulässig. Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 - Freier Auslauf AA/AB - vorzunehmen. Eigengewinnungsanlagen sind dem Verband vor der Errichtung anzugeben.

**Hinweis:** Gem. § 3 der Schmutzwassergebührensatzung des Wasserverbandes „Südharz“ wird für die Menge an Schmutzwasser, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (zentrale Entsorgung oder Altkanal) gelangt, eine Mengen- und Einleitungsgebühr für die anfallenden Schmutzwassermengen bemessen. Als in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gilt die auf dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

## **Hausanschlüsse mit zyklischer Nutzung**

Für den Anschluss ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, sofern keine Räumlichkeit gemäß DIN 18012 zur Verfügung steht. Zur Absicherung z.B. eines Wasserspielplatzes, eines Brunnens oder eines Hausanschlusses mit zyklischer Nutzung wie Friedhöfe, Kleingartenanlagen etc. ist grundsätzlich unmittelbar nach den Betriebseinrichtungen ein Systemtrenner BA einzubauen. Zusätzlich ist der Hausanschluss mit einer automatischen Spüleinrichtung auszurüsten. Im Wasserzählerschacht ist eine Drainage, in der Räumlichkeit ein ausreichender Bodenablauf zur Entwässerung vorzusehen. Die Spülung der Hausanschlussleitung hat gemäß DIN 1988-600 zu erfolgen.

## **Verbindung von Hausanschlüssen/Kundenanlagen**

Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück ist durch den Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die angeschlossenen Kundenanlagen getrennt betrieben werden. Direkte Verbindungen der Kundenanlagen sind nicht zulässig.

## **Nichtnutzung des Hausanschlusses**

Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses und somit Außerbetriebnahme der gesamten Kundenanlage für länger als ein Jahr ist der Anschlussnehmer verpflichtet, eine Beseitigung zu beauftragen. Andernfalls hat der Anschlussnehmer die Hausanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei werden ein Spülzyklus von einer Woche und ein jährlicher Mindestverbrauch von 6 m<sup>3</sup> vorausgesetzt. Hierzu kann sich der Grundstückseigentümer mittels einer Verpflichtungserklärung zur regelmäßigen Trinkwasserentnahme dem Verband gegenüber erklären. Bei unterlassener Spülung bzw. Trinkwasserentnahme für länger als ein Jahr, behält sich der Verband vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5 und § 15 AVBWasserV zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen.